



Bern, 10. April 2019

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 10. April 2019 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) eine Vernehmlassung durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **30. August 2019**.

Der Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) zielt darauf ab, die Übertragung der Inhaberschaft an einem Unternehmen durch Erbfolge im Interesse der Wirtschaft im Allgemeinen und im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in den betroffenen Unternehmen zu erleichtern.

Zu diesem Zweck enthält der Vorentwurf hauptsächlich vier zentrale Massnahmen.

- Erstens schafft er für die Erbinnen und Erben ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat, sowie spezielle Zuweisungsregeln, falls mehrere Erbinnen und Erben das Unternehmen übernehmen möchten. Diese neuen Regeln sollen insbesondere die Zerstückelung von Unternehmen und Führungsprobleme verhindern.
- Zweitens führt der Vorentwurf zugunsten der Unternehmensnachfolgerin oder des Unternehmensnachfolgers die Möglichkeit ein, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten, namentlich um erhebliche Liquiditätsprobleme zu vermeiden.
- Drittens legt er spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens fest, indem er zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen unterscheidet. Damit soll dem unternehmerischen Risiko Rechnung getragen werden, das die Unternehmensnachfolgerin oder der Unternehmensnachfolger auf sich nimmt, und gleichzeitig werden die anderen Erbinnen und Erben hinsichtlich der Vermögensgegenstände, die sich ohne Weiteres aus dem Unternehmen herauslösen lassen, nicht benachteiligt.



- Viertens und letztens wird mit dem Vorentwurf ein Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben eingeführt. Dies indem ausgeschlossen wird, dass ihnen ihr Pflichtteil gegen ihren Willen in Form von Minderheitsanteilen an einem Unternehmen zugewiesen werden kann, über das eine andere Erbin oder ein anderer Erbe die Kontrolle ausübt.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden spezifische Vorschriften für die erbrechtliche Unternehmensnachfolge geschaffen, die die Gleichstellung der Erbinnen und Erben so weit als möglich wahren. Die Vorschriften gelten weder für landwirtschaftliche Gewerbe, für die bereits spezifische Bestimmungen des bürgerlichen Bodenrechts bestehen, noch für börsenkotierte Unternehmen.

Wir bitten Sie, zum Vorentwurf und zum begleitenden erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Der Vorentwurf und die Vernehmlassungsunterlagen können abgerufen werden unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen innert der Vernehmlassungsfrist, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

alexandre.brodard@bj.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Alexandre Brodard, wissenschaftlicher Mitarbeiter (Tel. 058 465 88 61), zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin